



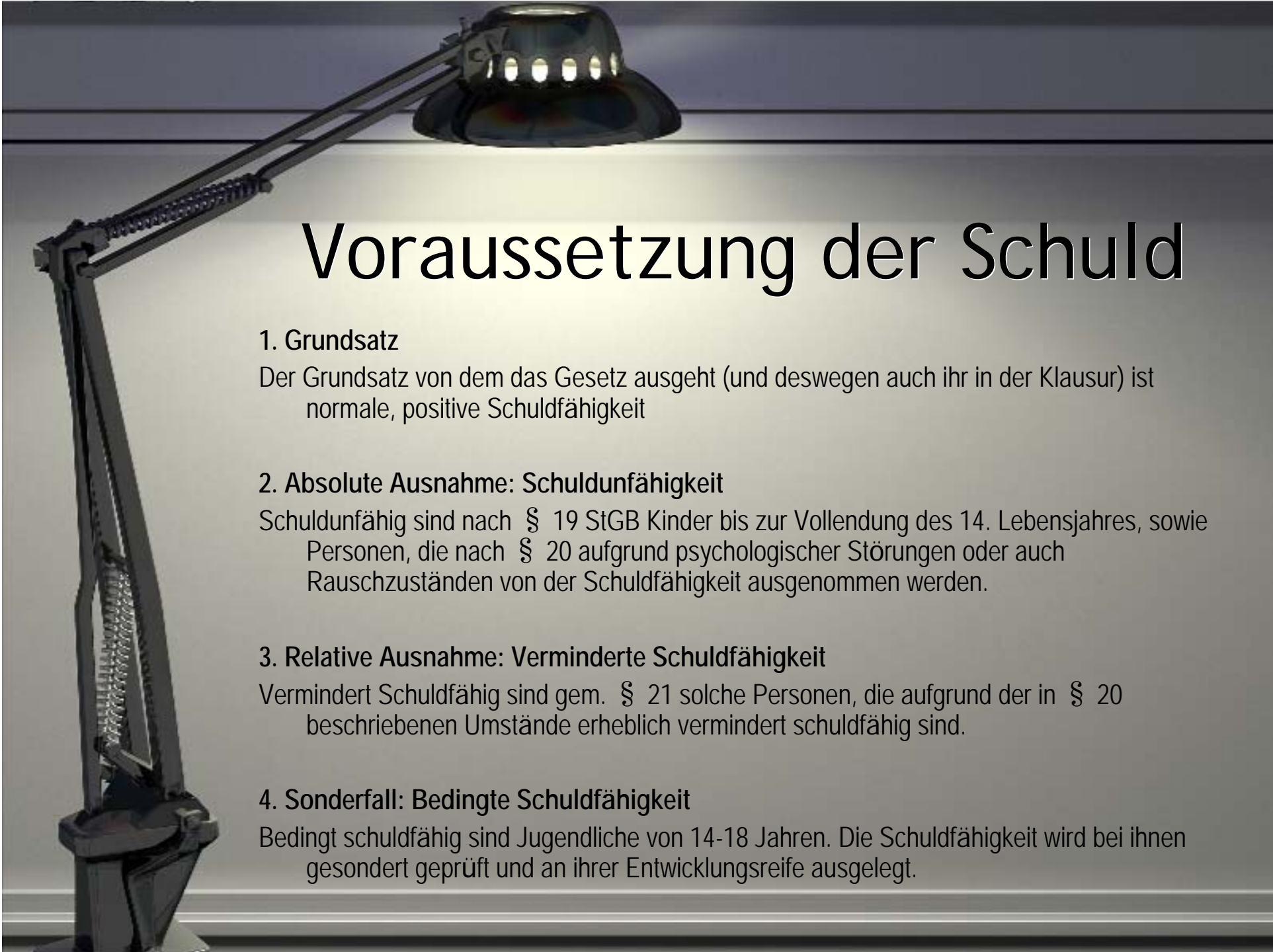
Tutorium Strafrecht AT 1 Crashkurs

Das vorsätzlich vollendete
Begehungsdelikt: Die Schuld



Übersicht

- Voraussetzungen und Merkmale der Schuld
- Actio libera in causa
- § 35: entschuldigender Notstand
- Notwehrexzess nach § 33



Voraussetzung der Schuld

1. Grundsatz

Der Grundsatz von dem das Gesetz ausgeht (und deswegen auch ihr in der Klausur) ist normale, positive Schuldfähigkeit

2. Absolute Ausnahme: Schuldunfähigkeit

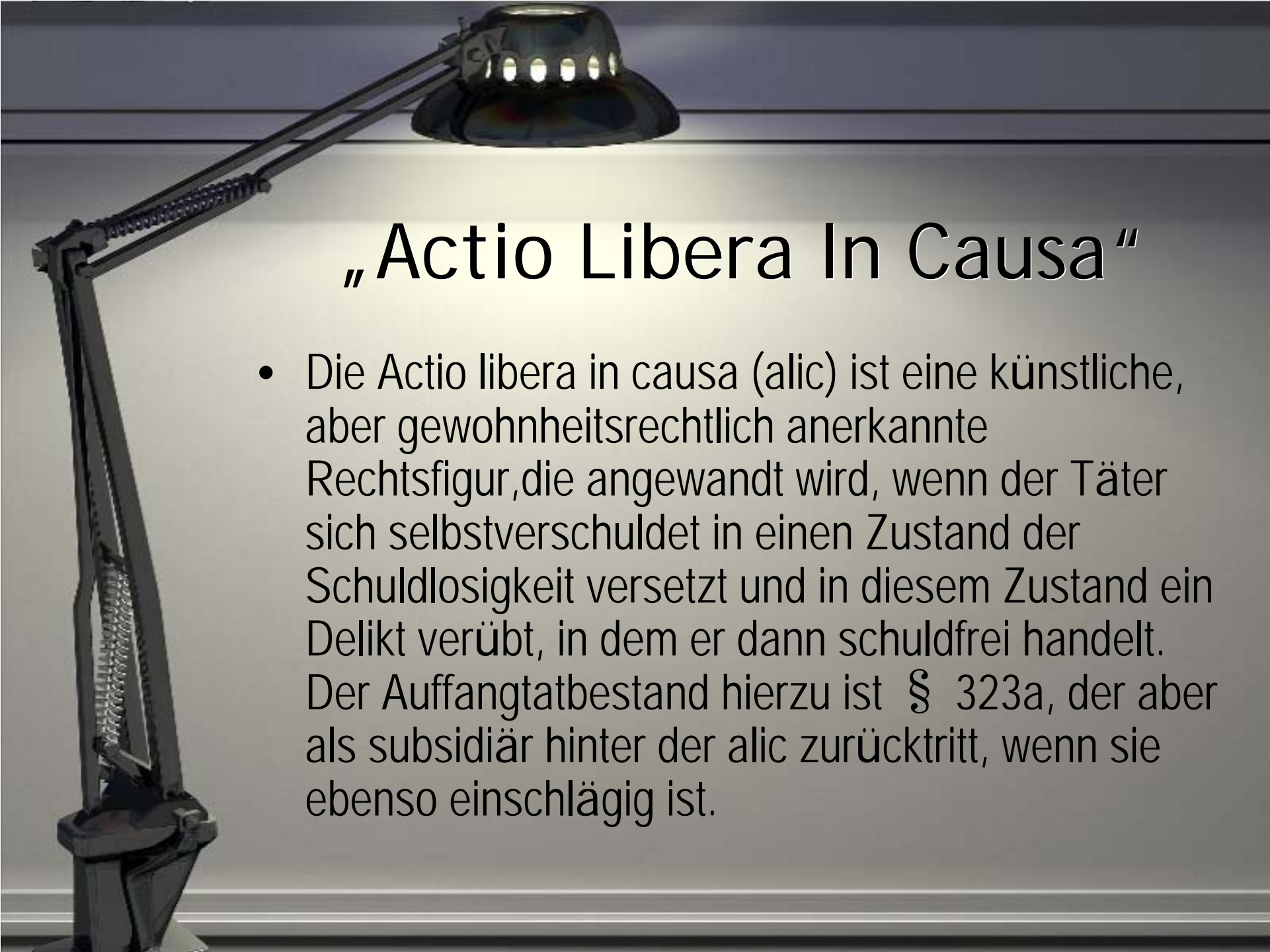
Schuldunfähig sind nach § 19 StGB Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sowie Personen, die nach § 20 aufgrund psychologischer Störungen oder auch Rauschzuständen von der Schuldfähigkeit ausgenommen werden.

3. Relative Ausnahme: Verminderte Schuldfähigkeit

Vermindert Schuldfähig sind gem. § 21 solche Personen, die aufgrund der in § 20 beschriebenen Umstände erheblich vermindert schuldfähig sind.

4. Sonderfall: Bedingte Schuldfähigkeit

Bedingt schuldfähig sind Jugendliche von 14-18 Jahren. Die Schuldfähigkeit wird bei ihnen gesondert geprüft und an ihrer Entwicklungsreife ausgelegt.



„Actio Libera In Causa“

- Die Actio libera in causa (alic) ist eine künstliche, aber gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur, die angewandt wird, wenn der Täter sich selbstverschuldet in einen Zustand der Schuldlosigkeit versetzt und in diesem Zustand ein Delikt verübt, in dem er dann schuldfrei handelt. Der Auffangtatbestand hierzu ist § 323a, der aber als subsidiär hinter der alic zurücktritt, wenn sie ebenso einschlägig ist.



„Alic“ - Voraussetzungen

1. (nach einigen Erklärungsmodellen) kein eigenhändiges **Delikt** (sonst liegt die tatbestandbegründende Eigenschaft noch nicht zum Zeitpunkt der letzten Handlung in schulfähigem Zustand vor)
2. Zwingend nach allen Modellen: Verwirklichtes Delikt ist ein **Erfolgsdelikt** (Da sich die alic sonst nicht mehr dogmatisch begründen lässt)
3. Versetzung mit Eventualvorsatz in Defektzustand, **um** eine bestimmte Tat dann im Rausch wiederum vorsätzlich aber schuldlos zu begehen (Doppelvorsatz).



2 der unzähligen „Alic“ - Modelle

Ausnahmemodell

Historische Begründung: Gesetzgeber kannte „alic“ bereits, hat sie aber nicht positiviert, weil er von ihrem gewohnheitsr. Fortbestand ausging.

Tatbestandsmodell (Rspr.):

in dem Herstellen des Defektzustandes steckt der Beginn der Tatbestandsverwirklichung des eigentlichen Delikts.

Begründungen: die Wendung „Begehung der Tat“ muss in § 20 ausgedehnt werden bzw. Umverlegung des Schuldvorwurfs auf das Herbeiführen des Defektzustandes.



Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

- Kleiner Kreis der geschützten Rechtsgüter
- Begrenzter Kreis der Personen im Dritthilfebereich
- Aber: weiterreichender Schutz als Notwehr, da sogar Tötung u.U. entschuldigt.
- „Dreiteilung“ - wie immer



§ 35: Notstandslage

1. Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

(Gefahr ist jeder Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens nahe liegt)

2. persönliche Nähebeziehung

- § 11 I Nr. 1,
- solche, mit denen ein auf eine gewisse Dauer angelegtes zwischenmenschliches Verhältnis besteht (zur TATZEIT), das ein angehörigähnliches Solidaritätsgefühl hervorruft und deshalb in der Not auch zu einer vergleichbaren psychischen Zwangslage führt

3. Gegenwartigkeit

(Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn eine Weiterentwicklung des Zustandes den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt)



§ 35: Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit

a) Geeignetheit

(Abstrakte Eignung des gewählten Mittels)

b) relativ mildeste Mittel

(Es darf kein milderer, gleichwirksames Mittel geben, insbesondere keinen eingreifenden Rechtfertigungsgrund, denn man käme dann nicht zur Prüfung der Schuld!)

c) **Achtung! Außerdem: allgemeine Zumutbarkeit**

(hinnehmbar ist das, was ein durchschnittlicher, sittlich denkender Mensch unter den gegebenen individuellen Begleitumständen ergreifen würde; Charakter und Willensschwäche entschuldigen nicht, Heldenmut ist aber auch nicht gefordert; Täter darf nicht den einfachsten und bequemsten Weg gehen, sondern muss sich mit allen Kräften bemüht haben, der Gefahr auf andere Weise zu entgehen.)



§ 35: Nostandshandlung und Weiteres

2. Sonderfall des § 35 I, 2 StGB

Die Hinnahme der Gefahr darf dennoch nicht aufgrund § 35 I 2 StGB zumutbar gewesen sein:

- 1.) schuldhafter Herbeiführung der Notstandslage
 - 2.) besondere Gefahrtragungspflicht (Polizei, Feuerwehr)
- (nicht abschließend)

✓ **Subjektives Merkmal:** Rettungswille („um die Gefahr abzuwenden“)



Notwehrexzess, § 33 StGB

- Überschreitet ein Täter jedoch die Grenzen der Notwehr (sog. Notwehrexzess) so wird dieses Überschreiten nur als ein Entschuldigungsgrund angesehen.
- **Voraussetzungen:** Verwirrung, Furcht oder Schrecken, asthenischer Affekt - nicht etwa ein Irrtum!
- Intensiver Notwehrexzess: entschuldigt.
- Extensiver Notwehrexzess: h.M. nicht entschuldigt



WDH: Die Schuld

- Voraussetzungen und Merkmale der Schuld
- Actio libera in causa
- § 35: entschuldigender Notstand
- Notwehrexzess nach § 33